

STAATSGERICHTSHOF DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

Entscheidung vom 4. Juli 1953

- St 1/1953 -

in dem Verfahren wegen verfassungsrechtlicher Prüfung, ob der von der Fraktion der Deutschen Partei eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes über die Deputationen vom 2. März 1948, in der Fassung des Gesetzes vom 6. Juli 1948 und vom 1. November 1949, im Widerspruch zu der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen steht – Antrag von 19 Mitgliedern der Bremischen Bürgerschaft.

Entscheidungsformel:

Der von der Fraktion der Deutschen Partei in die Bürgerschaft eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes über die Deputationen vom 2. März 1948, in der Fassung des Gesetzes vom 6. Juli 1948 und vom 1. November 1949, der folgenden Wortlaut hat:

„Einziges Artikel

Der § 19 II a enthält folgende Fassung:

- a) Deputation für Häfen und Schifffahrt
Vertreter der Bürgerschaft 9
Vertreter des Senats – höchstens 4

Die für die staatlichen Angelegenheiten gemäß § 1 Absatz 2 hinzugewählten beiden Bremerhavener Vertreter nehmen in Angelegenheiten der stadtbremischen Häfen an der Mündung der Weser als stimmberechtigte Mitglieder, an den Beratungen der übrigen Angelegenheiten der Deputation mit beratender Stimme teil.“

steht nicht im Widerspruch zur Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 21. Oktober 1947.

Gründe:

Am 30.12.1952 wurde durch den Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft dem Staatsgerichtshof ein von neunzehn Mitgliedern der Bürgerschaft unterzeichneter Antrag zugeleitet, zur Frage der Übereinstimmung des folgenden von der Fraktion der Deutschen Partei beantragten Gesetzentwurfes mit der Bremischen Verfassung eine Entscheidung zu fällen:

„Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes über die Deputationen vom 2.3.1948 in der Fassung des Gesetzes vom 6.7.1948 und vom 1.11.1949.

„Einziger Artikel

Der § 19 II a erhält folgende Fassung:

- a) Deputation für Häfen und Schifffahrt
Vertreter der Bürgerschaft 9
Vertreter des Senats – höchstens 4

Die für die staatlichen Angelegenheiten gemäß § 1 Absatz 2 hinzugewählten beiden Bremerhavener Vertreter nehmen in Angelegenheiten der stadtbremischen Häfen an der Mündung der Weser als stimmberechtigte Mitglieder, an den Beratungen der übrigen Angelegenheiten der Deputation mit beratender Stimme teil.’ ”

Gemäß Artikel 140 der Bremischen Verfassung ist die Mitwirkung von 1/5 der gesetzlichen Mitgliederzahl der Bremischen Bürgerschaft zur Einleitung des Verfahrens vor dem Staatsgerichtshof zwecks Herbeiführung einer Entscheidung im Falle von Zweifelsfragen über die Auslegung der Verfassung erforderlich. Gemäß Artikel 75 Absatz 1 der Bremischen Verfassung besteht die Bürgerschaft aus einhundert Mitgliedern, solange nicht die Mitgliederzahl der Bürgerschaft durch Gesetz in anderer Weise festgesetzt wird (Artikel 75 Absatz 2). Demnach scheint zunächst das erforderliche Quorum nicht erreicht und der Antrag deshalb unzulässig zu sein. Durch Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 23.10.1952 sind jedoch die Mandate der auf die Wahlvorschläge der SRP gewählten Mitglieder der Bürgerschaft ersatzlos weggefallen (1,4 des Urteilstenors). Das Bundesverfassungsgericht hat gleichzeitig im zweiten Absatz dieses Abschnittes des Urteilstenors angeordnet, daß sich die Mitgliederzahl der betroffenen Länderparlamente um die Zahl der fortgefallenen Mandate mindert, ohne daß die Gültigkeit parlamentarischer Beschlüsse hierdurch berührt würde. Eine der niedersächsischen Regelung vergleichbare Regelung dieser Fragen, die im Rahmen dieser Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zulässig gewesen wäre, ist durch die Bürgerschaft des Landes Bremen nicht getroffen worden. Der wissenschaftliche Streit darum, ob das Bundesverfassungsgericht bei dieser Regelung der Rechtsfragen, die sich aus der Feststellung des verfassungswidrigen Charakters der Sozialistischen Reichspartei ergeben, im Rahmen seiner Kompetenz und der Auslegung des Artikels 21 des Grundgesetzes geblieben ist, war durch den Staatsgerichtshof des Landes Bremen nicht zu entscheiden. Nach § 31 Absatz 1 BVerfGG sind durch die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden und daher auch der Staatsgerichtshof des Landes Bremen gebunden. Da sich demnach die Mitglieder-

zahl der bremischen Bürgerschaft um acht auf zweiundneunzig gemindert hat, ist durch die neunzehn Unterschriften die Erfüllung der Voraussetzung des Artikels 140 der Verfassung des Landes Bremen nachgewiesen. Der Antrag der Deutschen Partei ist daher zulässig.

Bei der inhaltlichen Übereinstimmung der Beurteilung des Gesetzentwurfes der Deutschen Partei zur Änderung des Deputationsgesetzes mit der Bremischen Verfassung war zunächst zu prüfen, in Bezug auf welche Normen Zweifelsfragen entstehen können. Aus Artikel 67 der Bremischen Verfassung sind Bedenken nicht herzuleiten.

Der Antrag berührt jedoch die bisherige Rechtslage der Stadt Bremen, zu deren kommunalem Bereich die Angelegenheiten der stadtbremischen Häfen an der Mündung der Weser gehören. Die durch § 19 Absatz II a des Deputationsgesetzes umschriebene Deputation hat bisher eindeutig kommunalen Charakter. Die Mitwirkung der Bremerhavener Vertreter in der bisherigen Form kann diesen Charakter der Deputation nicht verändern, da diese Vertreter in Fragen der kommunalen Selbstverwaltung der Stadtgemeinde Bremen kein Stimmrecht besitzen. Durch Zuerkennung dieses Stimmrechtes könnte möglicherweise ein Eingriff in den Bereich der stadtbremischen Verwaltung erfolgen, der deren kommunale Selbstverwaltung beeinträchtigt.

Artikel 144 der Bremischen Verfassung hat aber den Gemeinden das Recht der Selbstverwaltung innerhalb der Schranken der Gesetze garantiert. Diese Bestimmung ist jedoch durch Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 GG in Verbindung mit Artikel 31 GG außer Kraft gesetzt. Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 GG hat einen bundesverfassungsrechtlichen Schutz des kommunalen Selbstverwaltungsbereiches begründet, der den Gemeinden einen eigenen bundesverfassungsrechtlichen Anspruch auf Gewährleistung der Substanz ihrer kommunalen Selbstverwaltung gewährt (vgl. dazu Urt. d. Bundesverfassungsgerichtes vom 20.3.1952, BVerfGE Bd. 1 S. 167 ff.; Wernicke, Bonner Kommentar, Artikel 28 Anm. II, S. 6/7 und die dort zitierte Literatur, inhaltlich ebenso v. Mangoldt, Kommentar zum GG, Artikel 28 Anm. III S. 180).

Die landesverfassungsrechtliche Garantie des Rechts auf kommunale Selbstverwaltung ist deshalb gemäß Artikel 31 GG außer Kraft getreten. Landesverfassungsrecht, das mit dem Bundesverfassungsrecht inhaltlich übereinstimmt, verfällt der Aufhebung nicht minder als solches, welches dem Bundesverfassungsrecht widerspricht (vgl. dazu Anschütz, Kommentar zur Weimarer Reichsverfassung, 14. Aufl. Nachdruck 1953, Artikel 13, Bem. 3 S. 103).

Die Voraussetzung für diese Aufhebungswirkung, daß nämlich das Bundes- und das Landesverfassungsrecht den gleichen Gegenstand regelt, ist hier gegeben. Wenn auch Dennewitz (Bonner Kommentar, Artikel 31, Anm. II,2 S. 2/3) die Konsequenz der Aufhebung des Landesverfassungsrechts durch Bundesverfassungsrecht nur im Falle des Widerspruchs

zwischen beiden für notwendig hält und im übrigen zu dem Problem nicht Stellung nimmt, so ist doch mit Anschütz in Übereinstimmung mit Holtkotten (Bonner Kommentar, Artikel 142, Anm. 11,1 S. 1/2) anzunehmen, daß die anhand von Artikel 13 der Weimarer Reichsverfassung entwickelten Grundsätze angesichts des übereinstimmenden Wortlautes durch die Regelung von Artikel 31 des Grundgesetzes übernommen worden sind. Sie haben zwar durch Artikel 142 eine Einschränkung erfahren, die sich jedoch nur auf die Grundrechte im Sinne der Artikel 1 – 18 des Grundgesetzes bezieht, die als Landesverfassungsrecht in Kraft bleiben, wenn sie mit den Grundrechten des Bundesverfassungsrechts übereinstimmen. Das Recht der Gemeinden auf ihre Selbstverwaltung gehört jedoch nicht zu diesen Grundrechten im Sinne des ersten Abschnitts des Grundgesetzes. Aus der Frage, ob das Recht der Gemeinde Bremen auf ihre Selbstverwaltung durch ein Gesetz gemäß dem obigen Antrag der Deutschen Partei beeinträchtigt ist oder nicht, ergibt sich demnach kein Problem der Auslegung der Bremischen Verfassung, sondern lediglich ein Problem der Auslegung des Artikels 28 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

Der Staatsgerichtshof muß sich deshalb mit der Feststellung begnügen, daß der Antrag der Deutschen Partei der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 21.10.1947 nicht widerspricht, weil Artikel 144 der Bremischen Verfassung nicht mehr geltendes Recht ist. Zu der Frage der Übereinstimmung dieses Antrags mit Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland ist der Staatsgerichtshof des Landes Bremen nicht berufen, Stellung zu nehmen.

	Laun	
Stutzer	Kornblum	Dr. Springstube
Nöll von der Nahmer	Weber	Abendroth